|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**Betrifft: Ihre Beschwerde vom** **, Information**

Sehr geehrte ,

Sie haben gegen den Bescheid des AMS  vom       Beschwerde eingebracht.

Aufgrund einer Gesetzesänderung mit 23.1.2015 kommt Beschwerden gegen Bescheide einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bzw. Vorlageanträgen aufschiebende Wirkung zu, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass der von Ihnen bekämpfte Bescheid –**vorerst**- (bis zur Rechtskraft des Bescheides) nicht umgesetzt wird.

Sie erhalten daher  für den strittigen Zeitraum vorläufig weiter ausbezahlt.

Derzeit müssen Sie vorläufig keine Rückzahlungen leisten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 1 AlVG die Verpflichtung zum Rückersatz für Leistungen besteht, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Leiterin